

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: 127 Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: 34 Gemeindeglieder.
3. Es wurden 34 gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **0** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmenzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²
34	Richter, Dr. Falk	
33	Klaiber, Christof	x
30	Schmidt, Roberto	
28	Tulke, Daniela	
24	Steeg, Klaus	
19	Gerowitt-Flack, Gabriele	

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **22.2.2022** sind **5** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Richter, Dr. Falk
Klaiber, Christof
Schmidt, Roberto
Tulke, Daniela
Steeg, Klaus

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

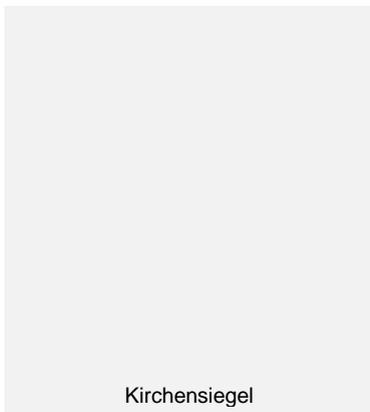
Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an der Anschlagtafel¹

Varchentin, vor der Kirche²

ab dem 02.12.2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

1

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

Unterschrift